

(Name, Anschrift und Tel.Nr. des Antragstellers)

**Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- SG 42 -
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch**

Anzeige

einer Brunnenbohrung

gem. Art. 34 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)

Anlagen (bitte beilegen):

- 1 Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 mit Bohransatzpunkt
- 1 Lageplan M = 1 : 5.000 bzw. M = 1 : 1.000 mit Bohransatzpunkt

Wurde eine Bohrfirma beauftragt, so ist diese zur Abgabe dieser Anzeige verpflichtet.

Bauherr	Ausführende Bohrfirma
Name, Vorname/Firma	Firma
Straße, PLZ, Wohnort	Betriebsanschrift/Stempel

Anschrift der Bohrstelle	
Straße, PLZ, Wohnort	
Fl. Nr.	Gemarkung

Vom Bauherrn bzw. Bohrfirma auszufüllen:

1. Beschreibung des geplanten Brunnens

- 1. Geplanter Baubeginn
- 2. Brunnentiefe ab Geländeoberkante m
- 3. Bohrdurchmesser mm
(Mindestrohrdurchmesser = Ausbauaußendurchmesser + 2 x 80 mm
gem. DVGW-Merkblatt W 121, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Berlin)
- 4. Ausbauaußendurchmesser mm
- 5. Abdichtung bis auf die Tiefe m

2. Beschreibung der geplanten Förderanlage:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Pumpleistung | l/sec |
| 2. Pumpenart (Kolben-, Kreis-, Tauchpumpe) | |
| 3. Pumpenantrieb (Hand-Elektro-Benzin) | |
| 4. Einbautiefe bei Tauchpumpe | m |
| 5. Druckbehälterinhalt | m ³ |

3. Sonstige Angaben

1. Verwendungszweck des erbohrten Wassers

Bei Versorgung von Vieh: Anzahl und Art des Viehs;
bei Bewässerung von Grundstücken: Größe und Nutzung des Grundstücks)

- | | |
|---|---------------------|
| 2. Durchschnittlicher Verbrauch | m ³ /Tag |
| 3. Wird Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen? | |

4. Entfernung von Wassererfassungen im Umkreis bis zu 25 m:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. von Abort- oder Abwassergruben | m |
| 2. vom nächsten Abwasserkanal | m |
| 3. von Dungstätten | m |
| 4. von der Nachbargrenze | m |
| 5. von Öl- oder Treibstoffbehältern | m |
| 6. von offenen Gewässern | m |

 Ort, Datum

 Unterschrift
Hinweise:

Die Anzeige ist vor der Bohrung einzureichen. Mit der Bohrung darf frühestens 4 Wochen nach der Anzeige begonnen werden. Wurde eine Bohrfirma beauftragt, so ist diese zur Erstattung der Anzeige verpflichtet (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz).

Mit dieser Anzeige ist keine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt. Eine Grundwasserentnahme darf genehmigungsfrei nur im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 33 WHG, Art. 34 BayWG) ausgeübt werden.